

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN

MAIN-TAUBER-KREIS

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und §§ 4 u. 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen am 20.11.2006 folgende 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, in der Fassung vom 27.11.2000, beschlossen:

1.) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9
Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser bei:

- a) Kleinkläranlagen mit Mehrkammer-Absetzgruben das dreißigfache
 - b) Kleinkläranlagen mit Mehrkammer-Ausfallgruben das zwanzigfache
 - c) geschlossenen Gruben das doppelte
- der Klärggebühr nach der jeweils gültigen Abwassersatzung.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgegangene volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.“

2.) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Lauda-Königshofen, den 20.11.2006

Für den Gemeinderat


Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.